

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16

DONNERSTAG, DEN 31. MÄRZ

1955

Tag	I n h a l t	Seite
31. 3. 1955	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Rechnungsjahr 1955	135
28. 3. 1955	Gesetz über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr für das Rechnungsjahr 1955	136
28. 3. 1955	Gesetz über die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung	136
29. 3. 1955	Gesetz über die Staatliche Hochschule für bildende Künste	137
29. 3. 1955	Verordnung über Verbraucherpreise und Handelsspannen für Milch	140

Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Rechnungsjahr 1955.

Vom 31. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Realsteuerhebesätze

Die im Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Rechnungsjahr 1954 vom 21. Juni 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) festgesetzten Hebesätze finden für das Rechnungsjahr 1955 unverändert Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 1955.

Der Senat

G e s e t z
über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr
für das Rechnungsjahr 1955.

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Sielbenutzungsgebühr nach § 11 des Sielabgabengesetzes vom 23. Juli 1951 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106) wird für das Rechnungsjahr 1955 auf 4 vom Hundert des Friedensmietwertes festgesetzt. Besteht nur Anschluß an ein Regenwassersiel, so ermäßigt sich die Gebühr auf 2 vom Hundert des Friedensmietwertes.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1955 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

G e s e t z
über die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben
durch öffentliche Bekanntmachung.

Vom 28. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Veranlagung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Die von den Bezirksamtern nach gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen zu erhebenden öffentlich-rechtlichen Abgaben können ohne Zustellung neuer Heranziehungsbescheide durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) allgemein festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist unzulässig, wenn

- a) die Abgabepflicht neu begründet wird,
- b) der Abgabenschuldner wechselt,
- c) der Abgabensatz sich gegenüber der letzten Veranlagung ändert.

§ 2

Wirkungen der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt, daß die Abgabenschuldner die Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten haben, wie sie sich im einzelnen Fall aus dem letzten schriftlichen Heranziehungsbescheid ergeben.

(2) Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Heranziehungsbescheid zugegangen wäre.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955, erstmals für die Festsetzung der Abgaben für das Rechnungsjahr 1955 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1955.

Der Senat

Gesetz

über die Staatliche Hochschule für bildende Künste.

Vom 29. März 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Landeskunstschule Hamburg wird in eine Staatliche Hochschule für bildende Künste umgewandelt.

§ 2

Die Hochschule ist eine in allen künstlerischen Angelegenheiten unabhängige Ausbildungsstätte. Sie untersteht der zuständigen Behörde. Die Lehrfreiheit der Dozenten ist gewährleistet.

§ 5

(1) Die Hochschule hat die Aufgabe, Studierende in der bildenden Kunst und im Kunsthandwerk zur künstlerischen Selbständigkeit auszubilden und mit der Arbeit in den Ateliers und Werkstätten die bildenden Künste (Architektur, Skulptur, Malerei und Graphik) zu fördern sowie Kunsthandwerk und Industrie zu guter Formgebung anzuregen. Sie bildet ferner Studierende für das künstlerische Lehramt (Kunsterzieher) bis zur staatlichen Abschlußprüfung aus.

(2) Die Aufgaben der Hochschule regelt im einzelnen eine von der zuständigen Behörde zu erlassende Geschäftsordnung. Der Direktor der Hochschule ist berechtigt, der zuständigen Behörde nach Anhören des Dozentenrates eine Geschäftsordnung vorzuschlagen; die zuständige Behörde kann von den Vorschlägen abweichen.

§ 4

(1) Der Direktor leitet die Hochschule. Er führt zugleich die Amts- oder Dienstbezeichnung „Professor“.

(2) Der Direktor wird vom Senat entweder zum Beamten ernannt oder auf Privatdienstvertrag angestellt. Die hauptamtlichen Dozenten haben das Recht, drei geeignete Personen vorzuschlagen; die Vorschläge sind von der zuständigen Behörde zu begutachten. Will die zuständige Behörde ihrerseits Vorschläge machen, so hat sie dazu die hauptamtlichen Dozenten zu hören.

§ 5

(1) Der Lehrkörper der Hochschule besteht aus dem Direktor sowie hauptamtlichen und nebenamtlichen Dozenten.

(2) Die hauptamtlichen Dozenten werden entweder vom Senat zu Beamten ernannt oder von der zuständigen Behörde auf Privatdienstvertrag angestellt. Der Direktor hat das Recht, nach Anhören des Dozentenrates jeweils drei geeignete Personen vorzuschlagen; die Vorschläge sind von der zuständigen Behörde zu begutachten. Will die zuständige Behörde ihrerseits dem Senat Vorschläge machen oder bei der Anstellung auf Privatdienstvertrag von den Vorschlägen des Direktors abweichen, so hat sie dazu den Direktor zu hören.

(3) Die nebenamtlichen Dozenten werden im Rahmen der vom Senat zu erlassenden Richtlinien durch Lehraufträge verpflichtet.

(4) Hauptamtlich mit der Leitung von Entwurfsklassen beauftragte Dozenten führen, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, für die Dauer dieser Tätigkeit die Dienstbezeichnung „Professor“.

(5) In besonderen Fällen kann der Senat auch anderen qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Dozenten, deren künstlerische und pädagogische Tätigkeit für die Hochschule außerordentlich wertvoll ist, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Dienstbezeichnung „Professor“ beilegen.

§ 6

(1) Zur Beratung des Direktors wird ein Dozentenrat gebildet.

(2) Der Dozentenrat besteht aus vier von den hauptamtlichen Dozenten in geheimer Wahl gewählten Mitgliedern und aus einem von den nebenamtlichen Dozenten in gleicher Weise gewählten Mitglied.

(3) Der Dozentenrat ist vor der Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen der Hochschule zu hören.

§ 7

(1) Die Zulassungsbedingungen zum Studium und die Disziplinarordnung für Studierende werden auf Vorschlag des Direktors von der zuständigen Behörde erlassen. Die zuständige Behörde kann von den Vorschlägen abweichen.

(2) Die Hochschule kann Abschlußprüfungen nach einer von der zuständigen Behörde genehmigten Prüfungsordnung abhalten. Die Prüfungen werden vom Direktor oder seinem Vertreter geleitet.

(3) Die staatliche Abschlußprüfung der Bewerber für das künstlerische Lehramt wird durch das künstlerische Prüfungsamt für das Lehramt an höheren Schulen durchgeführt. Die Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen wird unter Mitwirkung des Direktors der Hochschule erlassen.

§ 8

Die dem Hamburgischen Besoldungsgesetz in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) als Anlagen 1, 3 und 4 beigefügten Besoldungsordnungen A, H und L werden wie folgt geändert:

I

Besoldungsordnung A

In der Besoldungsgruppe A 2 c 2 werden die Worte:

„Dozenten bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste“
eingefügt.

II

Besoldungsordnung H

Es werden eingefügt:

- a) in der Besoldungsgruppe 1 a die Worte:
Direktor der Staatlichen Hochschule für bildende Künste,
- b) in der Besoldungsgruppe 1 b die Worte:
Professoren bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste,
- c) in der Besoldungsgruppe 2 die Worte:
Professoren bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste, soweit nicht in der
Besoldungsgruppe H 1 b.

III

Besoldungsordnung L

In der Besoldungsgruppe 1 werden hinter dem Sammelbegriff „Direktor“ die Worte:

„der Landeskunstschule“
gestrichen.

§ 9

Die zur Umwandlung der Landeskunstschule im einzelnen notwendigen organisatorischen und personal-rechtlichen Bestimmungen erläßt der Senat, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung. Der Senat kann diese Ermächtigung sowie einzelne weitere ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse auf die zuständige Behörde übertragen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1955.

Der Senat

V e r o r d n u n g über Verbraucherpreise und Handelsspannen für Milch.

Vom 29. März 1955.

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 811) in Verbindung mit den Verordnungen M Nr. 1/52 vom 25. Juli 1952, M Nr. 1/54 vom 14. April 1954 und M Nr. 1/55 vom 18. März 1955 (Bundesanzeiger 1952 Nr. 146, 1954 Nr. 75 und 1955 Nr. 58) wird verordnet:

§ 1

Für Trinkmilch im Sinne der Verordnung über Trinkmilch und Markenmilch vom 16. November 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Lose Trinkmilch:
40 Pf je Liter ab Laden oder Wagen des Einzelhändlers,
geliefert in Gefäße des Käufers.
2. Trinkmilch in Flaschen:
47 Pf je 1-Liter-Flasche
25 Pf je 1/2-Liter-Flasche
14 Pf je 1/4-Liter-Flasche
ab Laden oder Wagen des Einzelhändlers.
3. Trinkmilch in verlorener Packung:
27 Pf je 1/2-Liter-Packung
ab Laden oder Wagen des Einzelhändlers.

§ 2

Für Markenmilch im Sinne der Verordnung über Trinkmilch und Markenmilch vom 16. November 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- 52 Pf je 1-Liter-Flasche
 - 27 Pf je 1/2-Liter-Flasche
 - 29 Pf je 1/2 Liter in verlorener Packung
 - 15 Pf je 1/4-Liter-Flasche
- ab Laden oder Wagen des Einzelhändlers.

§ 3

Für Vorzugsmilch im Sinne der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 150) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 21. Dezember 1931 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383) werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- 70 Pf je 1-Liter-Flasche
 - 38 Pf je 1/2-Liter-Flasche
- ab Laden oder Wagen des Einzelhändlers.

§ 4

Die Einzelhandelsspannen für Trinkmilch, Markenmilch und Vorzugsmilch dürfen bei Lieferung der Milch frei Laden des Einzelhändlers folgende Sätze nicht übersteigen:

1. für lose Trinkmilch in meiereieigenen Kannen
6¹/₂ Pf je Liter
2. für lose Trinkmilch bei Gestellung von Kannen durch den Milchhändler
7 Pf je Liter
3. für Trinkmilch in Flaschen und in verlorenen Packungen
6¹/₂ Pf je Liter
4. für Vorzugsmilch
7 Pf je Liter
5. für Markenmilch
10 Pf je Liter.

§ 5

Bei Belieferung von Großverbrauchern im Sinne des § 4 Absatz 5 des Milch- und Fettgesetzes mit mehr als 20 Litern loser Milch täglich im Monatsdurchschnitt dürfen folgende Großverbraucherpreise nicht überschritten werden:

- 36 Pf je Liter Trinkmilch
41 Pf je Liter Markenmilch.

Für Lieferung frei Haus des Großverbrauchers ist ein Zuschlag von 0,5 Pf, bei Kannengestellung durch den Milchhändler ein weiterer Zuschlag von 0,5 Pf je Liter zulässig.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 811) in Verbindung mit dem Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt I Seite 175) geahndet.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Verbraucherpreise und Handelsspannen für Milch vom 14. Januar 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. März 1955.

